

Gesamtnote und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Nach § 24 der GymPO II vom 3. November 2015 ergibt sich die Gesamtnote aus der durch 30 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen.

Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil	Wertigkeit	
Schulleiterbeurteilung	siebenfach	7/30
Schulrechtsprüfung	einfach	1/30
Dokumentation	vierfach	4/30
Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie	dreifach	3/30
Beurteilungen der Unterrichtspraxis bei Zweifächerverbindungen	jeweils dreifach je 3/30	9/30
Beurteilungen der Unterrichtspraxis bei einer notwendigen Dreifächerverbindung	jeweils 2 ¼ -fach 4 x 2,2,5	
Fachdidaktische Kolloquien bei Zweifächerverbindungen	jeweils dreifach je 3/30	6/30
Fachdidaktische Kolloquien bei einer notwendigen Dreifächerverbindung	jeweils zweifach je 2/30	

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist (§ 24 Absatz 4).